

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

24 K 648/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]-238 und
[REDACTED]-238,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht-Hauptverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG

hat Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

der 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 16. Mai 2019

für **R e c h t** erkennt:

Die Beklagte wird unter vollständiger Aufhebung der Ziffern 4 und 6 sowie teilweiser Aufhebung der Ziffer 5 des Bescheides (■■■■-238) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. Februar 2018 sowie unter vollständiger Aufhebung der Ziffern 4 und 6 sowie teilweiser Aufhebung der Ziffer 5 des Bescheides ■■■■-238) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18. Januar 2019 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG für Ghana besteht, so dass eine Abschiebung der Kläger nach Ghana in den Abschiebungsregelungen ausdrücklich auszuschließen ist. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der auf Grund des Gerichtsbescheides vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % der jeweils vollstreckbaren Kosten leistet.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger sind ghanaische Staatsangehörige.

Die Klägerin zu 1) ist eine 1966 in Ghana geborene Frau, die ihr Herkunftsland 2001 verlassen hat und nach Italien eingereist ist. Dort wurde sie Mutter der Kläger zu 2) bis 5), vier durchweg minderjähriger Kinder, die alle in Italien zur Welt gekommen sind und von 3 verschiedenen Vätern stammen, die mutmaßlich in Italien aufhältig sind.

Der jüngste Kläger ■■■■ litt an einem Atrio-ventrikulären Septumdefekt, der kurz nach der Geburt in Italien operativ behandelt wurde und ausgeheilt ist. Des weiteren ist eine Trisomie 21 eindeutig festgestellt, er leidet an einer Zwerchfellparese rechts und unter einer kombinierten Entwicklungsstörung. Mit Blick auf diese Diagnosen hat ihm der Kreis Kleve im November 2018 einen Schwerbehindertenausweis erteilt, womit dem

Kläger ein Grad der Behinderung von 80 % nebst der Merkzeichen G, B und H zuerkannt worden ist.

Die Kläger (mit Ausnahme der Klägerin) sind im Februar 2016 aus Italien kommend ins Bundesgebiet eingereist und haben einen Asylantrag gestellt. Inwieweit einer der Kläger über einen legalen Status in Italien verfügt hat oder noch verfügt, konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden.

Einen ersten, auf die vermeintlich mangelnde Mitwirkung der Klägerin zu 1) gestützten Bescheid vom 5. Januar 2017 nahm das Bundesamt nach Aufklärung über den Sachverhalt mit Bescheid vom 27. Januar 2017 zurück.

Erstmals dazu im Februar 2017 angehört, gab die Klägerin zu 1) an, sie verfüge in Ghana über die Mutter sowie eine Schwester, habe das Gymnasium abgeschlossen, einen Beruf nicht erlernt und zuletzt vom Verkauf von Sachen auf der Straße gelebt. Auf die Einladung ihres damaligen Freundes habe sie Ghana 2001 mit einem Visum Richtung Italien verlassen, dort eine Weile mit diesem Mann zusammengelebt, bis er sich der unterschiedlichen Volkszugehörigkeit wegen einer anderen Frau zugewandt und sie sitzen gelassen habe. Der nächste Mann und Vater der beiden mittleren Kinder habe sie ebenfalls verlassen und aus der Wohnung geworfen, nachdem er von einer Reise nach Ghana eine Frau aus seinem Heimatort mitgebracht habe. Der Vater des jüngsten Kindes habe sich unmittelbar nach dessen Geburt und Operation am Herzen abgewandt und ohne jede Unterstützung sitzen lassen; da sie kein Geld verdienen konnte, habe der Hausbesitzer sie aus der Wohnung geworfen; das um Hilfe angerufene Sozialamt habe ihr gesagt, der Vater des jüngsten Kindes lebe in Deutschland. Als sie auf der Suche nach ihm eingereist sei, habe die Polizei ihr geraten, den Asylantrag zu stellen. Im Falle einer Rückkehr nach Ghana müsse sie auf der Straße leben.

Mit Bescheid (-238) vom 26. Februar 2018 traf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für alle Kläger außer der Tochter folgende Entscheidung:

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt.**
2. Die Anträge auf Asylenerkennung werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt.**
3. Die Anträge auf subsidiären Schutz werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt.**
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Ghana

abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist.

6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.

7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Tochter reiste im Juli 2018 auf dem Landwege ins Bundesgebiet ein und stellte im September 2018 durch ihre Mutter Asylantrag, den sie selbst bei der Anhörung im Dezember 2018 damit begründete, sie habe Italien verlassen, da sie von der jetzigen Partnerin ihres Vaters schlecht behandelt worden sei und zu ihrer Mutter gewollt habe.

Mit Bescheid (7627167-238) vom 18. Januar 2019 traf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für diese Klägerin folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach Ghana abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Das Gericht hat die am 26. März 2018 und am 25. Januar 2019 erhobenen Klagen verbunden.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide (6606428-238) vom 26. Februar 2018 und (■■■■■-238) vom 18. Januar 2019 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG hilfsweise

subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Anträgen auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschlüssen vom 17. April 2018 im Verfahren 24 L 910/18.A und vom 28. Februar 2019 im Verfahren 24 L 251/19.A stattgegeben.

Die Beteiligten sind zu der Möglichkeit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie den der dazu beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht kann gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zu der Möglichkeit einer solchen Entscheidung gehört worden sind.

Die (jeweils) fristgerecht erhobene(n) Klage(n) ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfange begründet.

1. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die Klägerseite als asylberechtigt im Sinne des § 2 AsylG anzuerkennen oder die ihr Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG oder subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen. Insoweit sieht das Gericht sieht gemäß § 77 Abs. 2 AsylG von einer weiteren Darstellung ab, weil es den diesbezüglichen Feststellungen des angefochtenen Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge folgt.

2. Inwieweit mit Blick auf etwaige Aufenthaltstitel (einiger) der Kläger für Italien und § 50 Abs. 3 Satz 2 AufenthG die Abschiebungsandrohungen mit dem Zielstaat Ghana

möglicherweise nicht ordnungsgemäß sind, kann hier auf sich beruhen.

Denn die den Klägern allein angedrohte Abschiebung nach Ghana ist nicht möglich, weil die Beklagte aus den nachfolgenden Gründen verpflichtet ist, für alle Kläger ein diesbezügliches Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zuzuerkennen und eine Abschiebung der Kläger in dieses Land ausdrücklich auszuschließen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen dieses nationalrechtlichen Abschiebungsverbotes sind hier ausnahmsweise gegeben. Zwar hat das Bundesamt diese Bestimmung in beiden Bescheiden in den Blick genommen und ist ihm auch einzuräumen, im Allgemeinen sei davon auszugehen, die Verhältnisse in Ghana gäben zu Bedenken hinsichtlich der jedenfalls leidlichen Gewährleistung der Anforderungen der EMRK keinen Anlass. Damit sowie dem Verweis darauf, in der Weisungslage heiße es: "Ein Abschiebungsverbot kommt nicht in Betracht" wird das Bundesamt den Besonderheiten des Einzelfalles jedoch bei Weitem nicht gerecht.

Vgl. dazu, dass eine solche Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles auch bei Antragstellern aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des § 29a AsylG geboten ist, etwa Gerichtsbescheid des Gerichts vom 18. April 2019 - 24 K 10531/18.A.

Vielmehr lassen die Besonderheiten es hier ausgeschlossen erscheinen, dass die Kläger in Ghana ihr sowohl in Art 2 EMRK als auch Art 2 GG geschütztes Recht auf Leben wahrnehmen könnten. Die Kläger verfügen in Ghana über kein im Sinne einer Unterstützung aktivierbares soziales Netz. Die Mutter der Klägerin zu 1) dürfte inzwischen ein Lebensalter erreicht haben, dass ihr eine materielle Unterstützung der fünfköpfigen Familie ebenso wenig erlaubte wie etwa auch nur eine Hilfestellung in Gestalt der Betreuung der Kinder. Zudem lebte die Klägerin zu 1) vor der Ausreise in der Stadt ■■■■■, die Mutter hingegen auf dem Lande. Kontakte zu den Vätern der Kinder in Italien bestehen nicht; zudem haben diese hinlänglich gezeigt, dass sie sich um nichts zu kümmern gedenken. Allein auf sich gestellt und ohne Beruf wäre es einer Mutter von 4 minderjährigen Kindern in Ghana schon so äußerst schwer, die Bedingungen für eine menschenwürdiges Leben aller aus allein eigener Kraft zu schaffen. Hier kommt jedoch noch hinzu, dass die Klägerin zu 1) selbst seit nunmehr 17 Jahren nicht mehr in Ghana lebt, ihre eigenen vormaligen sozialen Kontakte mithin erkaltet sein dürften, und ihre sämtlichen Kinder dieses Land noch nie gesehen haben; dass eine Verpflanzung aus dem gewohnten europäischen Umfeld nach Ghana für die Kinder unweigerlich mit erheblichen Problemen einhergehen würde, liegt auf der Hand. Wie die Klägerin zu 1) unter diesen Umständen in ihrem vormaligen "Beruf" als Straßenhändlerin den Lebensunterhalt erwirtschaften sollte, wäre schon kaum vorstellbar. Gänzlich ausgeschlossen scheint dies dem Gericht jedoch mit Blick auf die Behinderung des Klägers ■■■■■. Dieser ist nach den Maßstäben des deutschen Schwerbehindertenrechts mit einem Grad von 4 Fünfteln behindert und zudem bedarf er ständiger Hilfe, wie das Merkzeichen H in seinem Ausweis indiziert. Auch diese zu leisten, obliegt und obläge allein der Klägerin zu 1). Ein weiteres Erschwernis erwüchse aus dem Umstand, dass geistige Einschränkungen vom Grade einer Behinderung in Ghana über das bloße Ignorieren hinaus keinerlei Respekt oder gar Förderung erfahren,

- vgl. dazu etwa Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Ghana als sicheres Herkunftsland im Sinne von § 29a AsylG vom 9. Februar 2019 (Stand Dezember 2018); Gz: 508-516.80/3 GHA; III. 4 (S. 18/19) und IV. 1.3 (S. 22) -

so dass die Kläger auch noch mit der sozialen Ausgrenzung dieses Kindes wegen zu kämpfen hätten.

3. Die mithin gebotene Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in der Person aller Kläger entzieht den Ziffern 6 der angefochtenen Bescheide insoweit ebenfalls den Boden, weil nun einer der ausdrücklich in § 11 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG genannten Ausschlussgründe für die Anwendung dieser Ermächtigung gegeben ist.

Die Ziffern 7 der Bescheide bedürfen keiner ausdrücklichen Aufhebung, weil mit dem Vorstehenden die Abschiebung der jeweiligen Kläger als Auslöser dieses Einreise- und Aufenthaltsverbotes nicht möglich ist.

Urteil des Gerichts vom 18. Juli 2018 - 24 K 14425/17.A

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO sowie der sich aus § 30 RVG ergebenden Gewichtung der Klagebegehren; die Kläger obsiegen zu einem seitens des Gerichts hier mit der Hälfte des Wertes angesetzten Teil. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung (1) oder mündliche Verhandlung (2) beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

- (1) Über den Antrag auf Zulassung der Berufung entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des

öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG)

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag ist schriftlich, als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen.

Der Antrag soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.